

Pfarrbrief (Papier/ Internet), Schaukästen

Kern des zum 24. Mai 2018 inkraftgesetzten Kirchlichen Datenschutzgesetzes ist der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes des Einzelnen. Das bedeutet konkret, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, wenn es nicht

- Eine gesetzliche Erlaubnis oder
- Eine individuelle Einwilligung

hierzu gibt.

Zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält §6 Abs. 1 KDG einen abschließenden Katalog von Bedingungen, die Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Maßnahmen sind. Nach §6 Abs. 1 lit. f KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt. Der Verkündigungsdienst (CIC Can. 761) ist eine Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt. Eine in diesem Zusammenhang vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten ist somit nach unserer Rechtsauffassung gem. §6 Abs. 1 lit. f KDG rechtmäßig.

Auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Rechtslage, bewerten wir die nachstehenden Fallkonstellationen wie folgt:

Persönliche Daten im Pfarrbrief (in Papierform oder im Internet veröffentlicht):

- Taufen:
 - Name Täufling, Taufdatum, Taufpfarre, Namen Eltern, Wohnort
- Erstkommunion:
 - Namen der Kinder, Wohnort

- Trauungen:
 - Namen der Brautleute, Datum der Trauung, Traupfarrei, Wohnort
- Beerdigungen:
 - Namen der Verstorbenen, Termin und Ort der Beerdigung/ Trauerfeier, ehem. Wohnort

Eine Veröffentlichung der aufgeführten Daten ist im Pfarrbrief – ob in Papierform oder im Internet– auf der Grundlage von §6 Abs. 1 lit. f KDG rechtlich zulässig; eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich.

Allerdings sollte regelmäßig im Pfarrbrief, im Internet, im Schaukasten (dort wo die Veröffentlichung erfolgt) – einmal jährlich ist ausreichend – auf die beabsichtigte Veröffentlichung kirchenamtlicher Handlungen aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen werden, dass das Recht besteht, einer Veröffentlichung zu widersprechen. Idealerweise erfolgt ein Hinweis an die betroffenen Personen bereits bei der Voranmeldung zur jeweiligen Handlung (Ein Muster „Hinweise zum Datenschutz bei Voranmeldung zu kirchenamtlichen Handlungen und für Messintentionen wird parallel veröffentlicht“)

Ausnahmen (d.h. hier keine Veröffentlichung):

- Die kirchenamtliche Handlung soll ohne Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.
- Die Betroffenen widersprechen der Veröffentlichung oder lassen erkennen, dass sie derartige Veröffentlichungen nicht wünschen (Eintrag in DAVIP herbeiführen).

Schaukästen, Tafeln o.ä.:

Das zu den Pfarrbriefen gesagte, gilt entsprechend.

Thomas Maier
Erzb. Verwaltungsdirektor